



Ergebnisbericht

Anhörung zur Teilrevision der Verordnung vom 24.
September 2004 über Glücksspiele und Spielban-
ken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521)

Bern, 4. November 2010

1. AUSGANGSLAGE.....	3
2. ANHÖRUNGSVERFAHREN	3
3. ERGEBNISSE IM EINZELNEN	4
4. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	7
5. FAZIT	9

1. Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) hat sich der Markt und damit auch die Grösse gewisser Spielbanken rasch über das vom Gesetzgeber erwartete Mass hinaus entwickelt. Der Bundesrat hat daher am 24. März 2010 aufgrund des Berichtes der ESBK "Casinolandschaft Schweiz, Situation Ende Jahr 2009" beschlossen, die Unterscheidungskriterien zwischen A- und B-Spielbanken auf Stufe Spielbankenverordnung anzupassen. Künftig sollen für B-Spielbanken die Limite der Anzahl Spielautomaten von 150 auf 250 (mit der Möglichkeit weiterer Erhöhungen in begründeten Einzelfällen) und die Limite der maximalen Jackpothöhe von 100 000 auf 200 000 Franken erhöht sowie die Limitierung auf ein einziges Jackpot-System aufgehoben werden. Die gesetzgeberisch gewollte grundsätzliche Unterscheidung zwischen A- und B-Spielbanken soll dabei aber beibehalten werden: Die wichtigsten Unterschiede (die Besteuerungsmöglichkeit durch die Standortkantone, die Limitierung von Einsätzen und Gewinnen und die limitierte Anzahl von Tischspielen sowie das Vernetzungsverbot von Jackpots - alles bei B-Spielbanken) bleiben demnach unverändert. Weiter hat der Bundesrat in Auftrag gegeben, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit gegenüber Spielbanken der Einsatz von technischen Überwachungssystemen bei Tischspielen verbessert werden kann. Aufgrund der praktischen Erfahrungen der letzten Jahre drängt sich zudem eine Überarbeitung derjenigen Ordnungsbestimmungen auf, die die Gesetzesbestimmung zur Gewährleistung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der mit diesen verbundenen Personen statuiert (Artikel 12 Absatz 1 SBG). In Ausführung dieses bundesrätlichen Auftrages hat die ESBK einen Entwurf zur Teilrevision der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521) erarbeitet.

2. Anhörungsverfahren

Die ESBK hat am 19. August 2010 ein Anhörungsverfahren eröffnet, das bis zum 23. September 2010 dauerte. Den kantonalen Staatskanzleien, den Schweizer Spielbanken und dem Schweizer Casino Verband wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es haben alle Kantone, alle Spielbanken (ausser Casino Bad Ragaz AG), der Schweizer Casino Verband und sieben Fachorganisationen (Addiction Info Suisse, GREA, Fachverband Sucht, Ticino addiction, COROMA, SSAM, Centre Patronal) geantwortet. Die Rechtskommission des Ständerates wurde auf Ihren Wunsch hin ebenfalls begrüsst.

3. Ergebnisse im Einzelnen

von	Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen (sinngemäss)
Kantone	
Kanton AG, Regierungsrat	Begrüssst werden die Änderungen der Bestimmungen betreffend guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen sowie die Bestimmungen betreffend technische Überwachungssysteme bei Tischspielen. Abgelehnt wird die Erhöhung der Anzahl der maximal zugelassenen Geldspielautomaten in B-Spielbanken. Die Erhöhung der Limite der maximalen Jackporthöhe auf 200 000 Franken und die Aufhebung der Beschränkung auf ein einziges Jackpot-System für B-Spielbanken erhöhe die Spielsuchtgefahr. Es sei daher sicherzustellen, dass durch die Spielbanken geeignete Massnahmen in diesem Bereich getroffen werden. ¹
Kanton AI, Landammann und Standeskommission, Kanton AR, Regierungsrat , Kanton BS, Regierungsrat, Kanton NW, Regierungsrat, Kanton OW, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartement, Kanton SO, Volkswirtschaftsdepartement, Kanton UR, Landammann und Regierungsrat, Kanton ZH, Regierungsrat	Begrüssst werden die Änderungen der Bestimmungen betreffend guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen. Es wird Kenntnis genommen von der Erhöhung der Anzahl der maximal zugelassenen Geldspielautomaten in B-Spielbanken, der Erhöhung der Limite der maximalen Jackporthöhe auf 200 000 Franken und der Aufhebung der Beschränkung auf ein einziges Jackpot-System für B-Spielbanken. Damit werde sich die Spielsuchtgefahr erhöhen und es sei daher sicherzustellen, dass durch die Spielbanken geeignete Massnahmen in diesem Bereich getroffen werden. Begrüssst wird, dass Art. 11 Abs. 2 VSBG nicht geändert wird.
Kanton BE, Regierungsrat	Begrüssst werden die Änderungen der Bestimmungen betreffend guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen sowie die Bestimmungen betreffend technische Überwachungssysteme bei Tischspielen. Der Erhöhung der Anzahl der maximal zugelassenen Geldspielautomaten in B-Spielbanken steht BE angesichts der Gefahr der Zunahme der Spielsucht eher kritisch gegenüber. BE bittet um nochmalige Prüfung. Das Vorgeschlagene widerspreche der gesetzlichen Grundidee der Unterscheidung zwischen A- und B-Spielbanken. Die Möglichkeit der Gewährung von weitergehenden Ausnahmen solle gestrichen werden (Art. 48 Abs. 2). Die Erhöhung der Limite der maximalen Jackporthöhe auf 200 000 Franken und die Aufhebung der Beschränkung auf ein einziges Jackpot-System für B-Spielbanken sei nachvollziehbar. Es handle sich jedoch bei der Erhöhung des Jackpot-Maximalbetrages nicht um eine „bescheidene“, sondern um eine „angemessene Erhöhung“. [Anmerkung ESBK: Der erläuternde Bericht wird in diesem Sinne angepasst].
Kanton BL, Sicherheitsdirektion	Einverstanden mit den Änderungen der Bestimmungen betreffend guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen sowie mit den Bestimmungen betreffend technische Überwachungssysteme bei Tischspielen. Von der geplanten Erhöhung der Anzahl der maximal zugelassenen Geldspielautomaten in B-Spielbanken wird Kenntnis genommen. Es könne jedoch keine Aussage hierzu gemacht werden, da im erläuternden Bericht zu wenig über die Einflüsse der Erhöhung auf die Gefahren des Glückspiels stehe. Die zusätzliche Anhebung der Limiten für Jackpotsysteme erhöhe die Suchtgefahr jedoch klar. Der Hinweis, dass Spielbanken und ESBK sicherstellen müssen, dass geeignete Massnahmen in diesem Bereich getroffen werden, fehle im erläuternden Bericht. Dagegen würden wirtschaftliche Aspekte, wie beispielsweise die Erwähnung von zusätzlichen Steuereinnahmen, im Verhältnis zur Suchtprävention überbewertet. BL moniert, dass im erläuternden Bericht von einer „bescheidenen Erhöhung“ im Zusammenhang mit der Erhöhung des maximalen Jackpots für B-Spielbanken gesprochen werde. [Anmerkung ESBK: Der erläuternde Bericht wird in diesem Sinne angepasst].
Kanton FR, Conseil des Etats	Die Änderungen der Bestimmungen betreffend guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen werden begrüsst. Die Erhöhung der maximalen Anzahl zulässiger Spielautomaten für B-Spielbanken sowie die Erhöhung der Limite der maximalen Jackporthöhe auf 200 000 Franken und die Aufhebung der Beschränkung auf ein einziges Jackpot-System für B-Spielbanken vergrössere die Spielsuchtgefahr deutlich. Es wird bedauert, dass keine Gesundheits-, Sozial- und Suchtfachstellen in der Anhörung begrüsst wurden. In jedem Fall sei sicherzustellen, dass durch die Spielbanken in diesem Bereich geeignete Massnahmen getroffen werden.

¹ Der Hinweis auf die Gefahr einer Zunahme der Spielsucht wird von vielen Anhörungsteilnehmenden vorgebracht, so dass sich im erläuternden Bericht zusätzliche Anmerkungen aufdrängen: Durch Hinweise auf Prävalenzstudien wird dargelegt, dass diese Befürchtungen nicht begründet sind und die Spielbanken ihre Sozialschutzbestrebungen proportional zur Erweiterung des Angebotes ausweiten müssen.

Kanton GE, Le Conseil d'Etat	Begrüsst alle Punkte der Revision. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Unterscheidungskriterien zwischen A- und B-Spielbanken weist GE jedoch darauf hin, dass damit die Spielsuchtgefahr erhöht werde. Es sei sicherzustellen, dass durch die Spielbanken geeignete Massnahmen in diesem Bereich getroffen würden.
Kanton GL, Regierungsrat Kanton JU, Gouvernement Kanton VS, Conseil d'Etat	Es wird Kenntnis genommen von der für B-Spielbanken geschaffenen Möglichkeit, ihre Produkte in qualitativer und quantitativer Hinsicht weiter zu entwickeln. Die Erhöhung der Anzahl der maximal zugelassenen Geldspielautomaten, die Erhöhung der Limite der maximalen Jackporthöhe und die Aufhebung der Beschränkung auf ein einziges Jackpot-System für B-Spielbanken führe mit Sicherheit zu einer Erhöhung der Spielsuchtgefahr. Es sei daher sicherzustellen, dass durch die Spielbanken geeignete Massnahmen in diesem Bereich getroffen werden. Begrüsst wird die Tatsache, dass Art. 11 Abs. 2 nicht geändert wird.
Kanton GR, Regierung	GR bezweifelt die Zielkonformität der Änderung der Bestimmungen betreffend guter Ruf, Gewährung des geordneten Spielbetriebs und angestrebte Wirtschaftlichkeit. Auf die Einführung von Art. 30a soll verzichtet werden, damit werde der Zwang zu einer zusätzlichen technischen Überwachung eingeführt, der zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der B-Spielbanken führe und zudem nicht notwendig sei. Zudem wird beantragt, die Steueransätze für B-Spielbanken zu senken.
Kanton LU, Justiz- und Sicherheitsdepartement	Die Änderungen der Bestimmungen betreffend guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen werden begrüsst. Begrüsst wird zudem ausdrücklich die Möglichkeit der Inbetriebnahme von technischen Überwachungssystemen bei Tischspielen in allen Spielbanken. Zu den übrigen Punkten keine Bemerkungen.
Kanton NE, Le Conseil d'Etat	Keine Bemerkungen.
Kanton SG, Volkswirtschaftsdepartement	Zustimmung zur vorgeschlagenen Teilrevision, insbesondere zu den Verbesserungen der Rahmenbedingungen der B-Spielbanken.
Kanton SH, Departement des Innern	SH ist einverstanden mit den Änderungen der Bestimmungen betreffend guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen. SH begrüsst die Erhöhung der maximalen Anzahl zulässiger Spielautomaten für B-Spielbanken. Da die Erhöhung der Automatenzahl und der Limiten für die Jackpotsysteme zu einem Anstieg der Spielsuchtgefahr führen werde, sei sicherzustellen, dass durch die Spielbanken in diesem Bereich geeignete Massnahmen getroffen werden.
Kanton SZ, Regierungsrat	Begrüsst die Lockerung der gesetzlichen Bestimmungen für die B-Spielbanken. Der Lockerung dieser Einschränkungen sei bei Ausgestaltung und Umsetzung des Sozialschutzes Rechnung zu tragen. Zusätzlich wird folgender Antrag gestellt: Es sei Artikel 8 Absatz 2 SBG im Sinne einer Erhöhung der Anzahl zulässiger Tischspiele zu ändern.
Kanton TG, Regierungsrat	Verzichtet auf eine Stellungnahme.
Kanton TI, Consiglio di Stato	Die Teilrevision wird grundsätzlich begrüsst. Keine Bemerkungen zu den Änderungen der Bestimmungen betreffend guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen, ausser dem folgenden Antrag: Art. 5a Abs. 2 Bst. c sei wie folgt zu ergänzen: „le copie delle dichiarazioni delle imposte degli ultimi due anni, complete di notifiche della tassazione <i>come pure della prova del pagamento delle imposte cresciute in giudicato</i> “. („eine Kopie der Steuererklärungen der letzten zwei Jahre zusammen mit den entsprechenden Steuerveranlagungen sowie dem Zahlungsbeleg der rechtskräftig geschuldeten Steuern“). Die Bestimmungen über die technischen Überwachungssysteme bei Tischspielen in allen Spielbanken, wie in Art. 30a vorgesehen, werden ausdrücklich begrüsst. Ausdrücklich begrüsst wird ebenfalls die Erhöhung der Anzahl der maximal zugelassenen Geldspielautomaten in B-Spielbanken. Keine besonderen Bemerkungen zur Erhöhung der Limite der maximalen Jackporthöhe auf 200 000 Franken und zur Aufhebung der Beschränkung auf ein einziges Jackpot-System für B-Spielbanken.
Kanton VD, Département de l'économie	Die Änderungen der Bestimmungen zur Gewährung des guten Rufes und der einwandfreien Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen werden begrüsst. Die Erhöhung der maximal zulässigen Spielautomaten in B-Spielbanken wird abgelehnt. Es sei unlogisch, die Anzahl Spielautomaten zu erhöhen, währenddem neue Konkurrenz geschaffen werde (zwei neue Spielbanken und allfällige kontrollierte Zulassung von Online-Spielen). Skeptisch bezüglich Artikel 30a. Eine zusätzliche technische Überwachung von Tischspielen sollte nur dort vorgeschrieben werden können, wo sich das vorhandene Überwachungssystem als ungenügend erweise.
Kanton ZG, Regierungsrat	Begrüsst die Änderungen der Bestimmungen zur Gewährung des guten Rufes und der einwandfreien Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen, mit folgendem Änderungsantrag: Art. 5 Abs. 1 Bst. b VSBG sei wie folgt zu ergänzen: „die Geschäftsleitungsmitglieder und die leitenden Angestellten, die mit operativen Leitungsfunktionen betraut sind;“. Begründung: Leitende Angestellte, die nicht Geschäftsleitungsmitglieder sind, die aber mit operativen Leitungsfunktionen betraut sind, würden nicht unter diese Bestimmung fallen. Es wird Kenntnis genommen von der Erhöhung der Anzahl der maximal zugelassenen

	Geldspielautomaten in B-Spielbanken. Die Erhöhung der Limite der maximalen Jackpotohöhe auf 200 000 Franken und die Aufhebung der Beschränkung auf ein einziges Jackpot-System für B-Spielbanken werde die Spielsuchtgefahr erhöhen und es sei daher sicherzustellen, dass durch die Spielbanken geeignete Massnahmen in diesem Bereich getroffen werden.
Spielbanken	
Spielbank Baden AG, Airport Casino Basel AG, Grand Casino Kursaal Bern AG, Casino du Jura SA, Casino Davos AG, Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA, Casino Interlaken AG, Casinò Locarno SA, Grand Casino Luzern AG, Casino de Montreux SA, Casino St. Moritz AG, Schweizer Casino Verband	Keine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen ausser zu Art. 30a. Hauptantrag: Artikel 30a sei ersatzlos zu streichen. Eventualantrag: Es sei in Absatz 1 der Zusatz einzufügen: „...und die Gefährdung mit den bestehenden Überwachungssystemen nicht behoben werden kann“. Begründung: die bisherigen Überwachungssysteme seien gut. Es seien keine neuen verfügbaren Überwachungssysteme auf dem Markt, die in der Praxis einsetzbar wären. Zu hoher finanzieller und organisatorischer Aufwand. Der erläuternde Bericht sei dahingehend anzupassen. Absatz 2 sei nicht nötig: Werden die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, bestehe für die Spielbank die Pflicht, dieses Überwachungssystem einzuführen, daher brauche es die Anordnung durch die ESBK nicht. Gleichzeitig wird verlangt (ausser von der Grand Casino Kursaal Bern AG), dass auch die Glückspielverordnung (GSV) zu revidieren sei und Poker als eine Art von Spiel zu definieren sei (keine Aufteilung in zwei Arten von Spielen wie heute). Die Grand Casino Luzern AG beantragt zudem, die GSV dahingehend zu revidieren, dass zusätzliche Spiele, Variationen und Kombinationen von bestehenden Spielen zugelassen werden können. Die Liste der Tischspiele solle erweitert werden (Bsp. Jassino).
Société du Casino de Crans, Montana Casino du Lac Meyrin	Keine Bemerkungen.
Casinò Lugano SA	Die Änderungen die eine Klärung bringen, wie z.B. die Änderungen der Bestimmungen zur Gewährleistung des guten Rufs, werden begrüsst (Art. 5 ff., 11, 12 und 22). Abgelehnt werden die Änderungen der Artikel 30a, 48, 49, 57 Abs. 2. Begründung: Alle bisherigen Revisionen verschlechtern die Marktsituation der A-Spielbanken im Verhältnis zu den B-Spielbanken und zur ausländischen Konkurrenz. Auf die spezielle Situation der Casinò Lugano SA werde nicht eingegangen, insbesondere auch nicht auf die zunehmende Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland (Video Lottery Terminals, Casinò Campione). Die Einführung zusätzlicher technischer Überwachungssysteme für Tischspiele sei nicht nötig, bereits die heute geltenden Bestimmungen seien sehr restriktiv und genügen daher. Unklar sei zudem die Verwendung des Begriffs „technisches Überwachungssystem“ und welche Situationen mit “wenn die Sicherheitslage oder die Transparenz des Spielbetriebs gefährdet ist“ gemeint seien.
Casinò Admiral SA	Keine Bemerkungen zu den Artikeln 5 ff. Die Erhöhung der maximal zulässigen Automatenzahl für B-Spielbanken sei ein Schritt in die richtige Richtung (es sei höchste Zeit, bis heute seien bereits Steuereinnahmen von 320 Millionen Franken durch diese Beschränkung verloren gegangen), noch besser wäre eine ersatzlose Streichung dieses Artikels. Die Erhöhung der Jackpottlimite nach Art. 57 Abs. 2 wird ausdrücklich gutgeheissen. Zusätzliche technische Überwachung von Tischspielen nach Art. 30a wird abgelehnt, da überflüssig. Zurzeit seien keine solchen technischen Installationen bekannt, die das Risiko vermindern könnten.
Grand Casino St. Gallen AG	Die Änderungen zur Vereinfachung der Anforderungen bei der Erhebung von Personendaten zur Überprüfung des guten Rufs werden begrüsst, da so nicht mehr periodisch für alle bisherigen Personen die Dossiers mit den persönlichen Angaben eingereicht werden müssen. Die technische Überwachung der Tischspiele verursache zusätzliche Kosten für die Spielbanken und müsse daher äusserst restriktiv angewendet werden. Insbesondere die Kompetenz zur zwangsweisen Anordnung durch die ESBK solle nur im Notfall, wenn die Sicherheit und Transparenz nicht auf andere herkömmliche Weise sichergestellt werden könne, zur Anwendung kommen. Keine grundsätzliche Opposition gegen die Verbesserungen für die B-Spielbanken. (Auswirkungen würden sich in Grenzen halten).
CSA Casino Schaffhausen AG, Casino Zürichsee AG	Die Änderungen zur Vereinfachung der Anforderungen bei der Erhebung von Personendaten zur Überprüfung des guten Rufs werden begrüsst, da so nicht mehr periodisch für alle bisherigen Personen die Dossiers mit den persönlichen Angaben eingereicht werden müssen. Es wird angeregt, dass die ESBK ein zentrales Register über den guten Ruf der Hersteller und Lieferanten von Glücksspielautomaten führen solle, damit nicht jede Spielbank einzeln ein Dossier einreichen müsse. Begrüsst werden die weiteren Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die B-Spielbanken. Es wird jedoch beantragt, in der nächsten SBG-Revision die Unterscheidung zwischen A- und B-Konzessionen ganz aufzuheben bzw. noch weiter anzugleichen. Die technische Überwachung der Tischspiele (Art. 30a) verursache für die Spielbanken zusätzliche Kosten und müsse daher äusserst restriktiv angewendet werden. Insbesondere die zwangsweise Anordnung durch die ESBK solle nur im Notfall, wenn die Sicherheit und Transparenz nicht auf andere herkömmliche Weise sichergestellt werden könne, zur Anwendung kommen.

	<p>Die Erhöhung der maximalen Anzahl Glücksspielautomaten und die Aufhebung der Limite für Jackpotsysteme werden begrüsst. Die Formulierung von Art. 57 Abs. 2 sei hingegen missverständlich. Vorschlag für neue Formulierung: „In Spielbanken mit einer Konzession B darf die Höhe eines einzelnen Jackpotsystems nicht mehr als 200 000 Franken betragen“.</p> <p>Ferner wird beantragt, die Gesamtheit aller Jackpots in B-Spielbanken auf 500 000 Franken festzulegen.</p> <p>Es wird zudem eine Praxisänderung beantragt: Die Multi-Roulette-Systeme, die heute als Spielautomaten gelten, seien neu als Tischspiele zu qualifizieren. Alternativ sei Artikel 56 VSBG zu revidieren und die Ansätze sollen angehoben werden. (Höchsteinsatz auf 100 Franken und Höchstgewinn auf 100 000 Franken). Zudem wird angeregt, Artikel 8 Abs. 2 SBG, bzw. Art. 46 VSBG zu revidieren, indem die Beschränkung auf drei Tischspiele für B-Spielbanken aufzuheben, eventualiter auf vier bis fünf zu erhöhen sei.</p>
Fachorganisationen	
Addiction Info Suisse, GREA, Fachverband Sucht, Ticino addiction	<p>Abgelehnt werden die vorgeschlagenen Änderungen der Art. 11 Abs. 2, 48 und 57 Abs. 2. Es werden Bedenken in Bezug auf die Zunahme des problematischen Spielverhaltens geäußert. Die Erhöhung der Anzahl zulässiger Spielautomaten für B-Spielbanken wird abgelehnt, da die Automaten eines der gefährlichsten Spiele in Bezug auf die Spielsucht seien. Auch die Erhöhung der Jackpottiefe wird aus demselben Grund abgelehnt.</p> <p>Art. 11 Abs. 2 solle nicht aufgehoben werden [Anmerkung ESBK: Eine Änderung von Art. 11 Abs. 2 ist nicht vorgesehen].</p> <p>GREA, Fachverband Sucht, Ticino addiction unterstützen im Grundsatz den pragmatischen Ansatz des SBG, die Spiele zu kontrollieren und die Kriminalität und Geldwäscherei zu verhindern. In letzter Zeit habe sich jedoch das labile Gleichgewicht zuungunsten der Spielsuchtprävention verschoben.</p>
COROMA, SSAM Swiss Society of Addiction Medicine	<p>Die Aktualisierung der VSBG in Bezug auf die Massnahmen zur Gewährung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen sowie die Verbesserung der Überwachung der Tischspiele werden begrüsst.</p> <p>Hingegen werden die vorgeschlagene Erhöhung der maximal zulässigen Spielautomaten in B-Spielbanken und die Verdoppelung der Jackpotlimite abgelehnt. Es fehlten Erwägungen zu den Auswirkungen dieser Änderungen auf die Spielsucht.</p> <p>Die Zusammenarbeit der Spielbanken mit den Suchtpräventionsstellen nach Art. 37 Abs. 2 VSBG sei zu konkretisieren und zu institutionalisieren.</p>
Centre Patronal	<p>Begrüsst werden die Änderungen der Bestimmungen betreffend guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der damit verbundenen Personen.</p> <p>Das Centre Patronal schlägt vor, die maximal zulässige Spielautomatenzahl für B-Spielbanken statt auf 250 nur auf 200 zu erhöhen.</p> <p>Artikel 30a sei zu streichen. Die bisherigen Überwachungssysteme genügen, es seien keine neuen verfügbaren Überwachungssysteme auf dem Markt, die in der Praxis einsetzbar wären. Zudem würden hohe Kosten für B-Spielbanken entstehen, die nicht gerechtfertigt seien.</p>
Parlament	
Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (Sitzung vom 26. Oktober 2010)	Sieht keine Veranlassung, Empfehlungen an die Adresse des Bundesrates zu richten.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es sind 52 Stellungnahmen eingegangen, davon vier ohne Bemerkungen (NE, TG, Société du Casino de Crans Montana, Casino du Lac Meyrin).

Im Folgenden eine Zusammenfassung, gegliedert nach den verschiedenen Themen der Revision:

- **Artikel 5, 5a, 5b, 5c, 6 und 22 Abs. 3 VSBG: Bestimmungen zur Gewährleistung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit der Spielbanken und der mit diesen verbundenen Personen:**

Grundsätzlich **begrüsst** wurden diese Änderungen durch: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, ZG, ZH, die Casinò Lugano SA, die Grand Casino St. Gallen AG, die CSA Casino Schaffhausen AG, die Casino Zürichsee AG, das Centre Patronal, COROMA, SSAM. TI schlägt noch eine Ergänzung bezüglich der einzureichenden Dossiers vor (Art. 5a Abs. 2 Bst. c: es soll noch ein Zahlungsbeleg, dass die Steuern bezahlt wurden, beigelegt werden). ZG möchte leitende Angestellte, die nicht Geschäftsleitungsmitglieder sind, die aber mit operativen Leitungsfunktionen betraut sind, ebenfalls in Art. 5 Abs. 1 Bst. b erfassen.

GR **bezweifelt**, ob die vorgeschlagenen Massnahmen zielführend seien.

Die restlichen Kantone, Spielbanken und Suchtfachstellen äussern sich nicht zu diesem Thema.

- **Artikel 48, 49 und 57 Abs. 2 VSBG: Erhöhung der zulässigen Spielautomatenzahl, die Erhöhung der Limite für die maximale Jackpotohöhe für die B-Spielbanken sowie die Aufhebung der Beschränkung von B-Spielbanken auf ein einziges Jackpotsystem:**

Wird grundsätzlich **begrüss**t durch BE (ausser betreffend Erhöhung der Automatenzahl), GE, SG, SH (explizit begrüsst wird nur die Erhöhung der Automatenzahl), SZ (mit Hinweis auf Sozialschutz im Zusammenhang mit der Lockerung der Einschränkungen), TI (nur in Bezug auf die Automatenzahl), die Casinò Admiral SA, die CSA Casino Schaffhausen AG, die Casino Zürichsee AG. Die Casino St. Gallen AG opponiert nicht grundsätzlich dagegen, da sie die Meinung der ESBK unterstützen, dass sich die Auswirkungen in Grenzen halten werden. Die Casinò Admiral SA würde gar eine gänzliche Aufhebung des Artikels 48 VSBG vorziehen. Die CSA Casino Schaffhausen AG und die Casino Zürichsee AG schlagen eine zusätzliche Limite aller Jackpots in B-Spielbanken von 500 000 Franken vor. Das Centre Patronal äussert sich nicht gegen diese Änderungsvorschläge, möchte jedoch eine Erhöhung der Anzahl der Spielautomaten auf nur 200 statt 250, damit die Unterscheidung zwischen A- und B-Spielbanken bestehen bleibe.

Zur Kenntnis genommen wurden diese Bestimmungen von AI, AR, BS, BL, GL, JU, NW, OW, SH, SO, UR, VS, ZG, ZH. Ihren Stellungnahmen lässt sich entnehmen, dass bei der Umsetzung dieser Verordnungsänderungen vermehrt darauf geachtet werden sollte, dass geeignete Massnahmen gegen die Gefahr der Erhöhung der Spielsucht ergriffen werden. Sie begrüssen aber, dass immerhin Art. 11 Abs. 2 VSBG beibehalten werde.

Nicht einverstanden mit diesen Vorschlägen zur Änderungen der Rahmenbedingungen für B-Spielbanken sind: AG, BE, (in Bezug auf die Automatenanzahl), FR, VD (äussert sich nur zur Spielautomatenzahl), die Casinò Lugano SA, die GREA, der Fachverband Sucht, Ticino Addiction sowie Addiction Info Suisse, COROMA, SSAM. Sie befürchten eine Erhöhung der Spielsuchtgefahr. Hauptkritik seitens der Casinò Lugano SA ist die stetige Verschlechterung der Position der A-Spielbanken zugunsten der B-Spielbanken. VD begründet die Ablehnung damit, dass angesichts der baldigen Zunahme um zwei Spielbanken und der diskutierten kontrollierten Zulassung von Onlinespielen eine Erhöhung der Spielautomatenzahl zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn mache.

Die restlichen Anhörungsteilnehmer haben sich zu diesem Punkt nicht geäussert.

- **Artikel 30a: Regelung betreffend technische Überwachungssysteme:**

Diese Bestimmung wird **begrüss**t von: AG, BE, BL, GE, LU, TI, COROMA, SSAM. Die restlichen Kantone (ausser GR und VD) und Fachorganisationen äussern sich nicht zu dieser Frage.

VD, die Grand Casino St. Gallen AG, die CSA Casino Schaffhausen AG und die Casino Zürichsee AG äussern wegen der zusätzlichen Kosten für die Spielbanken **Bedenken** und wünschen, dass die ESBK von der Möglichkeit, zwangsweise solche Massnahmen anordnen zu können, äusserst restriktiv Gebrauch mache.

Nicht einverstanden mit Artikel 30a sind: GR, der Schweizer Casino Verband, die Spielbank Baden AG, die Airport Casino Basel AG, die Grand Casino Kursaal Bern AG, die Casino du Jura SA, die Casino Davos AG, die Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA, die Casino Interlaken AG, die Casinò Locarno SA, die Casino de Montreux SA, die Casino St. Moritz AG, die Casinò Lugano SA, die Casinò Admiral SA, die Grand Casino Luzern AG, das Centre Patronal. Die Casinò Lugano SA kritisiert zudem die Verwendung des Begriffs „technisches Überwachungssystem“, er sei unklar, ebenfalls nicht klar sei, welche Situationen mit „wenn die Sicherheitslage oder die Transparenz des Spielbetriebs gefährdet ist“ gemeint seien. Wird Artikel 30a nicht gestrichen, so solle zumindest ein klärender Einschub eingefügt werden (: „...und die Gefährdung mit den bestehenden Überwachungssystemen nicht behoben werden kann“).

5. Fazit

Die Revision der Bestimmungen zur Gewährleistung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit wird grundsätzlich begrüsst.

Kritik gibt es von den Spielbankenunternehmungen bezüglich der Möglichkeit zur Anordnung von technischen Überwachungssystemen bei den Tischspielen. Sie befürchten, dass die ESBK auch ohne gute Gründe solche Systeme anordnen könnte.

Der partiellen Ausweitung des Spielangebotes von B-Spielbanken wird von vielen Kantonen und Organisationen aus dem Suchtbereich mit Skepsis begegnet. Befürchtet wird eine Zunahme der Spielsucht.